

Änderungsantrag

Hannover, den 05.10.2026

Fraktion der CDU

Netzausbau und -planung konkret beschleunigen - Energieziele schneller erreichen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9908

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz - Drs. 19/11715

Der Landtag wolle den Antrag in folgender Fassung beschließen:

EntschlieÙung**Netzausbau und -planung konkret beschleunigen - Energieziele schneller erreichen**

Für eine frühzeitige und optimierte Planung von Netzanbindungen ist eine vorausschauende Planung von Anlagen erneuerbarer Energien, Speichern sowie Projekten für die Transformation der Wirtschaft unter intensiver Einbindung der Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber unabdingbar. Umgekehrt sollten die Netzbetreiber frühzeitig über Anschlussbedarfe informiert sein, um Ausbauefordernisse entsprechend rechtzeitig anzugehen. Eine derart abgestimmte Ausbauplanung ermöglicht eine Konzentration der Planungsressourcen und führt somit zu einer Planungsbeschleunigung.

Die Vorschriften zur Erstellung der Regionalszenarien und Netzausbaupläne durch die Verteilnetzbetreiber verfolgen genau dieses Ziel. Aktuell gibt es teilweise abweichende Auslegungen der Anforderungen, sodass unterschiedliche Unterlagen eingehen, die eine einheitliche Bearbeitung und Auswertung als Grundlage zur weiteren Planung und Umsetzung erheblich erschweren. Diese wird für die notwendige Netzausbauroptimierung und die integrierte Netzplanung dringend benötigt.

Zur Optimierung und Entlastung des Netzausbaus kann auch die Überbauung von Netzverknüpfungspunkten (NVP-Überbauung) beitragen. Die schnelle Umsetzung zur Ermöglichung der NVP-Überbauung in § 8a Abs. 2 Nr. 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist daher zu begrüßen. Zur praktikablen Umsetzung dieser rechtlichen Möglichkeit bedarf es jedoch noch weiterer Anpassung der geschaffenen Vorschriften.

Berühren kommunale Planungen europäische Schutzgebiete (Natura 2000), ist sicherzustellen, dass die maßgeblichen Schutzgüter (Arten, Lebensräume) nicht erheblich beeinträchtigt werden. Sind in solchen Konstellationen Ausnahmeverfahren mit Einbindung der zuständigen Stellen bis hin zur Europäischen Kommission erforderlich, bestehen bei den Kommunen häufig Rechtsunsicherheiten.

Derartige Verfahren gehen mit hohen Anforderungen an die rechtssichere Abarbeitung und erhöhten personellen und zeitlichen Aufwänden einher. Sowohl aus Sicht der Planfeststellungsbehörden als auch aus Sicht der Vorhabenträger besteht ein Interesse daran - soweit möglich - ein landesweit standardisiertes Vorgehen zu erarbeiten und zu etablieren.

Die zahlreichen Leitungsausbauvorhaben in Niedersachsen tragen wesentlich zur bundesweiten Umsetzung der Energiewende bei, da über diese Leitungen insbesondere der in Norddeutschland sowie der Nordsee produzierte Strom aus erneuerbaren Energien in die Lastzentren in West- und Süddeutschland transportiert wird. Problematisch ist in diesem Kontext, dass das aktuelle Strommarktdesign keine Vorteile für Regionen in Deutschland vorsieht, die in besonderem Maße zur Umsetzung der bundesweiten Energiewende beitragen. Mit Blick auf die Stärkung der Akzeptanz der Ausbauvorhaben vor Ort wäre daher eine energiewendeorientierte, regionale Differenzierung der Netzentgelte zur Entlastung der Verbraucherinnen, Verbraucher und Unternehmen in Regionen mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien zielführend. Netzentgelt- und Anreizsysteme sollten den messbaren Netz- und Systemnutzen von Erzeugung, Speicherung und flexibler Nachfrage stärker berücksichtigen und die Kosten des Netzausbaus bundesweit fair verteilen. Zudem bedarf es einer

generellen Absenkung des Netzentgeltlevels durch eine anteilige Refinanzierung der Netzkosten über Bundeszuschüsse.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Landtag

- die von der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgenommene Umverteilung der Netzentgelte zur Entlastung von Verbraucherinnen und Verbrauchern in Gebieten mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien,
- die Tatsache, dass Vorhaben des Elektrizitätsverteilernetzes (§ 14d Abs. 10 EnWG) und Hochspannungsleitungen im Verteil- und Übertragungsnetz (§ 43 Abs. 3a EnWG) im überragenden öffentlichen Interesse stehen, sowie
- die rechtliche Ermöglichung der NVP-Überbauung in § 8a EEG.

Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

1. dass geprüft wird, wie die Flächenkonflikte durch den Ausbau von räumlich flexiblen Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien hinsichtlich des Baus von Netzinfrastukturaufgelöst werden können und inwiefern eine Priorisierung des Netzausbaus erreicht werden kann,
2. dass geprüft wird, wie eine höhere Verbindlichkeit zur Abstimmung zwischen Erzeugern, Großverbrauchern und Netzbetreibern im Netzausbauplan hinterlegt werden kann und wie auch bei der Raumplanung von EE-Anlagen eine stärkere Berücksichtigung von vorhandenen und geplanten Netzkapazitäten durch eine geordnete Beteiligung oder verbindlichere Einbeziehung auf höheren Ebenen vorgenommen werden kann sowie wie Strom-, Speicher- und Wasserstoffinfrastruktur und die Bedarfe industrieller Transformationsprojekte stärker aufeinander abgestimmt werden können,
3. dass die Bundesebene im eigenen Wirkungskreis Hilfestellungen, beispielsweise Checklisten, Handreichungen oder Standardabläufe, zur Anwendung der Vorschriften zur Erstellung der Regionalszenarien und Netzausbaupläne erarbeitet, in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern eine vereinheitlichte Handhabung anstrebt und sich dafür einsetzt, dass auf Bundesebene eine Präzisierung des § 14d EnWG vorgenommen wird, auch, um klare Schwellen für die Pflicht zur Planung, Mindeststandards für Datenanforderungen, einheitliche Verfahrensabläufe und einheitliche Veröffentlichungsstandards (Geodaten) sowie fixierte Fortschreibungszeiträume und die mit bundeseinheitlichen Mindeststandards definierte Angabe potenzieller Anschlusskapazitäten, unter Berücksichtigung der Daten-Sensibilität kritischer Infrastruktur durch die Wahrung innerhalb geschlossener Systeme oder des Nachweises der Abfrageberechtigung, zugrunde zu legen, um transparente Grundlagen für Projektierer zu schaffen und damit die Energieziele schneller zu erreichen,
4. dass das aktuelle Windhundprinzip bei Netzanschlussbegehren durch ein gesamtgesellschaftlich zielgerichtetes Verfahren abgelöst wird, das einen Vorrang von realen Investitionsvorhaben bestehender oder geplanter unternehmerischer Projekte der industriellen Transformation und anderer Kriterien wie regionaler Wertschöpfung, Projektreife, Arbeitsplatzsicherung oder -schaffung und kritischer Infrastruktur, Netzdienlichkeit oder Versorgungssicherheit gegenüber rein spekulativen Vorhaben oder Vorhaben, deren Umsetzung weniger wahrscheinlich ist (Phantom-Anträge), berücksichtigt,
5. dass im EnWG Definitionen von „netzdienlich“ und „netzneutral“ hinterlegt werden,
6. zu prüfen, wie der Smart-Meter-Rollout beschleunigt und inwiefern die Betriebskosten für Sensorik, Datenkommunikation und Lastprognosen regulatorisch anerkannt werden können,
7. dass bei Netzverstärkungsmaßnahmen wie Umbauten oder Leistungserhöhungen sowie bei Ersatzneubauten auf bzw. an bestehenden Trassen vereinfachte Verfahren mit deutlich geringerem Umfang an Datenerhebung und Prüfungen gegenüber Neubauten zur Anwendung kommen und hierbei klare Kriterien, beispielsweise Voraussetzungen wie Trassenbündelung, keine neuen Schutzgebietsberührungen, keine erhebliche Wirkungsänderung sowie feste Fristen für die Verfahren hinterlegt werden und geprüft wird, bei welchen unwesentlichen Maßnahmen (beispielsweise Umbeseilung, Fundamentarbeiten) oder bei Maßnahmen begrenzten

geografischen Umfangs auch die Anwendung anderer Verfahrenswege wie des vereinfachten Anzeigeverfahrens bzw. unter bestimmten Kriterien der Verzicht auf Planfeststellungsverfahren ermöglicht werden kann,

8. zu prüfen, wie beim Netzausbau besonders eilbedürftige Projekte in Räumen erheblicher Netzengpässe oder besonders effiziente Projekte, bei denen Maßnahmen kleineren Umfangs große Wirkungen wie Lückenschlüsse ermöglichen, in ein geeignetes Rechtsregime geführt werden können, um diese Vorhaben zu beschleunigen,
9. zu prüfen, wie bei der Weiterentwicklung der bundesweiten Netzentwicklungsplanungen und Strategien zum Ausbau der erneuerbaren Energien (Erzeugung, Verteilung, Speicherung) insbesondere im Offshore-Bereich der Fokus auf die Energiemengen neben der installierten Leistung die Erreichung unserer Klimaziele unterstützen kann,
10. im Hinblick auf eine praktikable Umsetzung der NVP-Überbauung
 - a. zu prüfen, inwiefern in zu spezifizierenden Kategorien von NVP-Überbauungen ein Rechtsanspruch auf NVP-Überbauung für Netzbetreiber und eine entsprechende Frist zur Umsetzung etabliert werden können,
 - b. auf eine zügige Ausarbeitung der notwendigen Musterverträge einschließlich standardisierter Mess-, Zuordnungs- und Abrechnungskonzepte für die praktische Umsetzung der NVP-Überbauung hinzuwirken und hierbei auch die Co-Location mit Speichern vertraglich vorzusehen,
 - c. einen rechtlich gesicherten, datenschutzkonform ausgestalteten Informationsanspruch zu vorhandenen Netzanschlüssen für die beteiligten Akteure zu schaffen und die dazu in der Umsetzung benötigten Instrumentarien, wie Datenplattformen oder Kartenmaterial, zentral auf Bundesebene bereitzustellen,
 - d. Regelungen wie beispielsweise ein eindeutiges Messkonzept zu inkludieren, die die Vorteile der Überbauung für den hinzukommenden Erzeuger bei bestehendem Netzverknüpfungspunkt berücksichtigen (eingeschränkter Abnahmeanspruch) und gleichzeitig die bevorzugte Abnahme der erzeugten Energie der bestehenden Anlagen gewährleisten,
11. zur effizienteren Auslastung und damit zur Entspannung der Netzengpässe zu prüfen, wie durch eine Gleichbehandlung von Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreibern bei Genehmigungen von Höherauslastungen der Netze durch Freileitungsmonitoring (§ 49b EnWG) dieses Ziel erreicht werden kann,
12. dass die Möglichkeiten des Energieverbrauchs und der -speicherung vor dem Netzverknüpfungspunkt hinsichtlich der Kapazitätsausnutzung, aber auch bei dem Abregelungs-Regime entsprechend Berücksichtigung finden und in Genehmigungsverfahren entsprechend behandelt werden,
13. dass hierzu auch Reallabore zur Erprobung von privatwirtschaftlichen Verkabelungslösungen und autarken Energieverteilungssystemen ermöglicht werden, um Wege zu finden und Regularien zu entwickeln, Netzknoten zu entlasten,
14. dass § 13k EnWG („Nutzen statt Abregeln“) so weiterentwickelt wird, dass bislang abgeregelte Strommengen einfacher und marktlich für flexible Verbraucher, Speicher und weitere netzdienliche Anwendungen genutzt werden können, insbesondere durch praxistaugliche Zusatzlichkeitskriterien, niedrigere Zugangshürden und eine marktliche Preisbildung, sowie
15. dass notwendige Aufwendungen der Netzbetreiber für Resilienzcluster und einen länderübergreifenden Ressourcenpool auf der 110-kV-Ebene durch die BNetzA im Regulierungsrahmen sachgerecht anerkannt werden.

Des Weiteren bittet der Landtag die Landesregierung, sich dafür einzusetzen,

1. zusammen mit den beteiligten Vorhabenträgern und Exekutivorganen zu prüfen, wie der Stromnetzausbau auf allen Spannungsebenen, beispielsweise durch Digitalisierung, automatisierte Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen, zentrale Antrags- und Informationsplattformen, Vereinfachung von Genehmigungsverfahren auch durch Checklisten und strukturierte Datenblätter sowie feste Rückmeldefenster für digitale Beteiligungsverfahren beschleunigt werden kann,
2. gemeinsam mit Stromnetzbetreibern, den zuständigen Katastrophenschutzbehörden und weiteren betroffenen Akteuren die operative Resilienz der Stromnetze in Niedersachsen weiter zu stärken und insbesondere die Bildung von Resilienzclustern, die gemeinsame Vorhaltung kritischer Betriebsmittel, die Ausbildung von Betriebsgruppen für schnelle Reaktionen sowie die Mitwirkung an einem länderübergreifenden Ressourcenpool auf der 110-kV-Ebene zu prüfen,
3. sich weiterhin aktiv in den bestehenden Branchendialog zum Thema Überbauung von NVP einzubringen und so die weiteren Effizienzpotenziale zügig zu identifizieren sowie entsprechende Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen,
4. bestehende Leitungsinfrastruktur raumordnerisch zu sichern und dabei auch Räume für zukünftige Netzverstärkungs- und Ersatzneubaumaßnahmen in den Blick zu nehmen,
5. gemeinsam mit Kommunen, Wirtschaft und Netzbetreibern geeignete Regionen für Neu- und Erweiterungsansiedlungen energieintensiver Unternehmen zu identifizieren und, wo sinnvoll, prioritär zu entwickeln, damit erforderliche Netzanschlüsse, Direktleitungen zu Einspeiseschwerpunkten und Plug-and-Play-Flächen frühzeitig bereitgestellt werden können; in dem Rahmen sind auch die wachsenden Netzanschlussbedarfe bestehender Unternehmen infolge der Elektrifizierung ihrer Produktionsprozesse einzubeziehen,
6. sich für eine bessere Vernetzung und Kommunikation zwischen Vorhabenträgern für erneuerbare Energien und Speichersystemen, kommunalen Planungsämtern und Netzbetreibern mit dem Ziel der rechtzeitigen Einbindung der Netzbetreiber in die Ausbauplanung und einer möglichst netzdienlichen Allokation der Projekte einzusetzen,
7. dass die bestehenden Hilfestellungen und Handreichungen zu der Erstellung von Antragsunterlagen zur Vollständigkeitsprüfung zusammen mit Vertretern der kommunalen Ebene mit dem Ziel überarbeitet werden, einen einheitlichen Mindeststandard und einheitliche Datenstrukturen (wie Benennung und Darstellung in GIS) mit einer verbindlichen Checkliste und Musterunterlagen zu entwickeln und hierbei zu prüfen, wie strukturierte Datenfelder sowie automatisierte Plausibilitätsprüfungen im Verfahren hinterlegt werden können und welche Möglichkeiten bestehen, den Zeitrahmen zur Vollständigkeitsprüfung auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken,
8. dass im Zuge der Digitalisierung das Once-Only-Prinzip für Nachweise in Anwendung gebracht sowie ein gebündeltes Rückfragenfenster definiert wird, statt sukzessiv gestellter Nachforderungen aus einzelnen Bereichen,
9. Hemmnisse für die Umsetzung kombinierter Wind- und Freiflächenanlagen in Zusammenarbeit mit den unteren Behörden zu identifizieren und diese, soweit möglich, vollzugsseitig zu beseitigen und insbesondere im Bereich der Raumordnungs- und Naturschutzbewertung Unklarheiten zu klären oder daraus notwendige regulatorische Änderungen vorzubereiten sowie sich auf Bundesebene für deren Abbau einzusetzen,
10. die landesrechtlichen und vollzugsseitigen Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Netzausbau auszuerschöpfen und hierzu insbesondere landesweit nutzbare Kompensationsflächenkataster und Flächenpools weiterzuentwickeln, die Bündelung von Kompensationsmaßnahmen und einen pragmatischen räumlichen Bezug zu erleichtern, den Einsatz von Ersatzgeld zu vereinfachen sowie Entsiegelungsmaßnahmen insbesondere im städtischen Raum stärker als Kompensationsmaßnahmen nutzbar zu machen,

11. zu prüfen, wie zusammen mit den Akteuren der Ausbau von Anlagen erneuerbarer Energie, Netz- und Speicherinfrastruktur bei der laufenden Flächenausweisung mit besonderem Fokus auf Netz- und Systemdienlichkeit intensiver abgestimmt werden kann, um die Energiewende insgesamt zu beschleunigen,
12. die Kommunen durch Beratungsangebote, die zusammen mit den Netzbetreibern erarbeitet werden sollten, dabei zu unterstützen, Standorte für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen möglichst netzdienlich auszuweisen,
13. eine rechtssichere und standardisierte Nachnutzung bereits erhobener Umweltdaten zu ermöglichen, vorhandene Datenbestände öffentlicher Stellen über geeignete Schnittstellen besser zugänglich zu machen und zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen auch von Vorhabenträgern erhobene Daten für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren nutzbar gemacht werden können,
14. zu prüfen, inwiefern der Partizipation durch Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen bei erzeugter, aber nicht direkt ins Netz eingespeister Energie besser entsprochen werden kann,
15. Instrumente zu identifizieren, wie die Herstellung von notwendigen Transformations-Komponenten in Niedersachsen unterstützt werden kann, um Beschaffungsengpässe beispielsweise bei Trafos, Schaltanlagen und Kabeln zu vermeiden,
16. Gespräche zu der Frage aufzunehmen, ob der Fokus des bisherigen Förderregimes auf installierte Leistung zur Erreichung der Klimaneutralität einer zielführenden Überarbeitung bedarf, beispielsweise mit einer Stärkung des Ansatzes „Ertrag pro Fläche“,
17. dass die Genehmigungsbehörden gemeinsam mit den Vorhabenträgern einen pragmatischen Umgang mit den Vorgaben von § 43h EnWG erarbeiten, um den Untersuchungsumfang für den erforderlichen Vergleich zwischen der Freileitung und dem Erdkabel im jeweiligen Einzelfall auf das erforderliche Minimum zu reduzieren,
18. bei der Planung und Zulassung von Netzausbauvorhaben gemeinsam mit den zuständigen Behörden verfahrensverzögernde Elemente bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen und -vorprüfungen zu identifizieren und zu prüfen, wie die Verfahren unter Wahrung der unionsrechtlichen Anforderungen vereinheitlicht und beschleunigt werden können, und
19. zu prüfen, inwiefern kommunale Netzbetreiber, soweit sie Sektorenauftraggeber sind, bei Maßnahmen des Netzausbaus von landesrechtlichen Vorgaben des Unterschwellenvergaberechts ausgenommen werden können, soweit unions- und bundesrechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen, und dabei die Beibehaltung der Tariftreuevorgaben sicherzustellen.

Begründung

Der notwendige Ausbau der Verteil- und Übertragungsnetze stellt Niedersachsen weiterhin vor erhebliche planerische, regulatorische und praktische Herausforderungen. Neben dem Neubau von Leitungen kommt es darauf an, bestehende Netzinfrastruktur effizienter zu nutzen, Anschlussverfahren zu beschleunigen und Erzeugung, Verbrauch, Speicher und weitere Flexibilitäten stärker aufeinander abzustimmen. Auch bundesweit nimmt die beschleunigte Energiewende Fahrt auf. Allein bis 2030 soll die installierte PV-Leistung von knapp 82 Gigawatt im Jahr 2023 auf 215 Gigawatt steigen, die Windkraftleistung an Land von rund 61 Gigawatt auf 115 Gigawatt. Hieraus ergibt sich ein enormes Potenzial für Niedersachsen als Wirtschaftsstandort sowie für die Bereitstellung sicherer und dauerhaft bezahlbarer Energie. Daneben stehen für die Umsetzung dieser Projekte begrenzte Kapazitäten zur Verfügung, die effiziente Verfahrensweisen sowohl im regulatorischen als auch im Bereich der Realisierung erforderlich machen.

Hier setzen Erleichterungen oder Bürokratieabbau bei unverhältnismäßig aufwändigen Verfahren oder Standardisierung Kapazitäten für echte Neubaumaßnahmen frei, die für die Integration wachsenden Zubaus von installierter Leistung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie benötigt werden.

Dieses Ziel wird auch durch die Vereinheitlichung beispielsweise im Vorverfahren verfolgt. Hier können erhebliche zeitliche und personelle Kapazitäten bei verbesserten Qualitäten gehoben werden, die das Potenzial haben, auch bei der Planfeststellungsbehörde für eine Arbeitsentlastung zu sorgen.

Die Zusammenstellung von Antragsunterlagen zur Vollständigkeitsprüfung birgt einen umfassenden Zeit- und Personalaufwand. Hierbei sind verschiedene kommunale Behörden beteiligt. Trotz vorliegender Hilfestellungen und Handreichungen durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden die Anforderungen an den Umfang der Unterlagen in der kommunalen Ebene teilweise unterschiedlich gehandhabt. Insbesondere bei Kommunalgrenzen überschreitenden Projekten führt dies zu vermeidbaren Mehraufwänden.

Die Vielzahl der zu berücksichtigenden Rechtsgüter, der Umfang der Verfahren, in denen öffentliche Belange miteinander abgewogen werden müssen, und die regelmäßigen Anpassungen der zugrunde liegenden rechtlichen Rahmenbedingungen stellen Gemeinden, Fach- und Genehmigungsbehörden regelmäßig vor Herausforderungen bei der Gestaltung der Verfahrensschritte. Oftmals werden Hilfestellungen, wie beispielsweise Anwendungsleitfäden, abgewartet, bis geltendes Recht angewendet wird. Daneben variieren zeitlicher und inhaltlicher Umfang der Untersuchungsrahmen zwischen den Genehmigungsbehörden spätestens bei bundeslandübergreifenden Projekten.

Soweit behördlich erhobene Umweltdaten vorhanden und zugänglich sind, werden diese in Planungs- und Genehmigungsphasen von Projekten bereits genutzt. Häufig wird die Nutzung jedoch dadurch erschwert, dass diese Daten in separaten Informationssystemen vorliegen oder generell ein Überblick darüber fehlt, welche öffentlich zugänglichen Fachinformationssysteme existieren und welche Daten darüber abgerufen werden können. Ein Hinweis auf das Vorliegen von Daten, die zwar nicht öffentlich zugänglich sind, auf Anfrage wegen des berechtigten Interesses jedoch bei Behörden bezogen werden können, erfolgt in der Regel erst spät im Planungsprozess bzw. Genehmigungsverfahren.

Daher kommt der Beschreibung existierender Datenbestände („was, wann, wo, wie, durch wen“) in öffentlich zugänglichen und über standardisierte Schnittstellen automatisiert abrufbaren Datenkatalogen eine besondere Bedeutung zu. Entsprechende Initiativen zum Aufbau nationaler und europäischer Infrastrukturen für Geodaten und offene Daten der Verwaltung (z. B. GovData, GDI-DE, GDI-NI) auf Basis nationaler und europäischer Gesetzgebungen, insbesondere der INSPIRE-Richtlinie (2007/2/EG), der Open Data-Richtlinie (EU 2019/1024) und der Umweltinformationsrichtlinie (2003/4/EG) und deren nationalen Umsetzungen, sind zu unterstützen und zügig auszubauen. Vorhandene Daten der öffentlichen Verwaltung werden so in den existierenden Datenportalen des Bundes und der Länder zunehmend recherchierbar und stehen bestenfalls direkt zum Download zur Verfügung.

Auch bei von Vorhabenträgern erhobenen Umweltdaten sollte geprüft werden, unter welchen rechtlichen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen eine Nachnutzung in späteren Planungs- und Genehmigungsverfahren ermöglicht werden kann. Die Nutzung vorhandener Daten in frühen Planungsabschnitten ist ein wesentlicher Bestandteil integrierter und vorausschauender Planungsprozesse und bietet ein großes Potenzial sowohl für Beschleunigung als auch für die Entlastung von Fachkräften sowie die Berücksichtigung vielfältiger gesellschaftlicher Belange.

Auch standardisierte Prüfschemata beschleunigen auf der einen Seite die Planungen und schaffen Rechtssicherheit und gewährleisten die Qualität von Beteiligung und Berücksichtigung von Schutzgütern.

Ein Mittel in diesem Sinne ist die Überbauung von Netzanschlusspunkten, insbesondere wenn Strom aus verschiedenen Energiequellen eingespeist werden soll, bei denen von einer niedrigen Gleichzeitigkeit auszugehen ist. Dies trifft beispielsweise auf kombinierte Wind- und Solarplanungen zu. Diesbezüglich stellt ein derzeitiges Hemmnis dar, dass häufig angenommen wird, die Errichtung von Freiflächenanlagen stehe per se im Widerspruch zu einem Vorranggebiet Windenergie. Bei einer kombinierten oder nachrangigen Planung kann jedoch sichergestellt werden, dass die erreichbare Leistung der Windenergie nicht wesentlich eingeschränkt wird und somit eine Vereinbarkeit mit der Vorranggebietsplanung gegeben ist.

Die neu eingeführte NVP-Überbauung hat den Vorteil, schneller mehr Anlagen an das Netz anschließen zu können, ohne neue Netzverknüpfungspunkte bauen zu müssen, und damit schneller mehr erneuerbare Energie ins Netz zu bekommen. Es entstehen Anreize für einen gemeinsamen sich ergänzenden Anschluss von PV- und Windkraftanlagen sowie einer gleichmäßigeren Überbauung und daraus resultierenden gleichmäßigeren Verteilung der Anlagen. Durch die effiziente Nutzung und die „eingesparten“ somit nicht notwendigen Netzverknüpfungspunkte wird eine Beschleunigung des Netzausbaus erreicht, die sich auch positiv auf die Redispatchmengen und -kosten auswirkt. Die Aufnahme der rechtlichen Möglichkeit zur NVP-Überbauung in der letzten EEG-Novelle wird daher ausdrücklich begrüßt. Der Dialog mit den beteiligten Akteuren hat jedoch gezeigt, dass die Rahmenbedingungen noch nicht ausgereift sind und es noch weiteren Regelungsbedarf zur praktikablen Umsetzung gibt.

Zunächst sind die Regelungen aktuell als „Kann“-Vorschrift formuliert. Ein rechtlicher Anspruch wäre jedoch begrüßenswert, um den gewünschten und dringend notwendigen Effekt tatsächlich zu erzielen. Zudem fehlt es an Vorschriften zu einem Messkonzept. Dies ist für eventuelle Ausgleichsleistungen jedoch unerlässlich. Am NVP muss die eingespeiste Energie den einzelnen Anlagenbetreibern konkret zugeordnet werden können. Weiterhin werden für eine zügige Umsetzung zeitnah Musterverträge benötigt. Dies schafft zunächst für die Netzbetreiber Klarheit und Vereinfachung. Sofern flexible Netzanschlussvereinbarungen i. d. R. einem Mustervertrag folgen, kommt es im Netzgebiet nicht zu verschiedenen Formen und Lösungen der Überbauung, was die Handhabung durch die Netzbetreiber vereinfacht. Zum anderen erleichtert das Vorliegen von Musterverträgen auch den Projektierern den Einstieg in mögliche Verhandlung und schafft unter Umständen erst die Bereitschaft der Beteiligten, da sie sich Zeit und Kosten für einen eigenen Vertrag sparen. Die hierzu stattfindenden Abstimmungen der BNetzA mit den Akteuren müssen prioritär vorangetrieben und Musterverträge schnellstmöglich erarbeitet werden.

Prinzipiell sollte jede neu hinzukommende Kilowattstunde ins bestehende Netz durch Netzverknüpfungspunkte eingespeist werden können. Wo dies (noch) nicht möglich ist, können Speicher, flexible Verbraucher sowie die lokale Nutzung von Strom etwa für industrielle Prozesse, Wärme oder Wasserstoff dazu beitragen, bestehende Netzanschlüsse effizienter auszulasten und Abregelungen zu reduzieren.

Ein weiteres Problem zur praktischen Umsetzung ist die Informationslage der Projektierer. Sobald ein Projektierer sich dafür entschieden hat, ein Projekt in einem möglichen Suchraum zu planen, müsste er zum Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung aktuell selbst Nachforschungen darüber anstellen, welche Wind- oder PV-Parks bereits vorhanden sind, um dann mit ihnen ins Gespräch über eine gemeinsame Nutzung des Netzanschlusses zu kommen. Dies könnte sich in der Praxis im Vergleich zur normalen Anfrage eines Netzanschlusses als zu mühsam erweisen. Hier ist seitens des Bundes eine dem Datenschutz der Betroffenen Rechnung tragende Lösung zu erarbeiten und rechtlich zu implementieren.

Ein Großteil unserer Netzbauten sind sogenannte Ersatzneubauten auf bestehenden Trassen. An diese wird aber in der Regel der regulative Maßstab an Art und Umfang der Antragsunterlagen angelegt. Sind auf diesen Standorten bereits Nutzungen vorhanden, die lediglich erweitert, um- oder ausgebaut werden, bietet eine Verfahrenserleichterung hier ein großes Beschleunigungspotenzial. Um hierbei nicht über das Ziel hinauszuschießen, sind sowohl erleichternde als auch begrenzende Kriterien festzulegen, die gewährleisten, dass beispielsweise die Berührung von Schutzgebieten weiterhin die entsprechende Berücksichtigung findet.

Zahlreiche Ersatzneubauten, Umbauten oder Leistungserhöhungen werden schon heute, aber auch zukünftig auf bzw. an bestehenden Trassen umgesetzt. In vielen Fällen werden diese Vorhaben planungsrechtlich wie Vorhaben auf Flächen ohne diese Vornutzung behandelt.

Es kommt zu umfangreichen Verfahren, obwohl bereits eine Vorbelastung besteht und die bestehende Nutzung bereits eine ähnliche Planung bei der ursprünglichen Genehmigung erfüllt hat. Hier braucht es Erleichterungen, um angemessen vorgehen und effizient voranzukommen.

Die bisherige Fokussierung auf installierte Leistung in den Netzentwicklungsplanungen birgt die Gefahr, dass es zu weniger effizienten Ausbaustrategien kommt, beispielsweise, wenn Flächen ohne Berücksichtigung der potenziellen Erzeugung erneuerbarer Energie ausgewiesen werden oder der Fokus auf Leistung zu einem „Mehr“ an Anlagen innerhalb eines Vorhabens führt, das eine ineffiziente Verdichtung hinsichtlich der erzeugten Energie zur Folge haben könnte.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin